

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/16 8Ob18/08t, 1Ob44/11v, 6Ob156/20i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.2008

Norm

ZPO §232

ZPO §233

Rechtssatz

Identität der Parteien und des Streitgegenstandes liegt - trotz gegenteiliger Parteirollen - dann vor, wenn beide Scheidungsklagen die Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung anstreben. Ein in einer der Scheidungsklagen erstattetes zusätzliches Vorbringen (hier: das behauptete Verschulden des Beklagten an der Zerrüttung) schließt die Annahme der Identität der rechtserzeugenden Tatsachen dann nicht aus, wenn es nach dem anzuwendenden materiellen Recht (hier: serbisches Recht) nur auf die Zerrüttung der Ehe, nicht aber auf ein Verschulden eines der Ehegatten ankommt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 18/08t

Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 Ob 18/08t

Veröff: SZ 2008/88

- 1 Ob 44/11v

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 44/11v

Ähnlich; nur: Identität der Parteien und des Streitgegenstandes liegt - trotz gegenteiliger Parteirollen - dann vor, wenn beide Scheidungsklagen die Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung anstreben. (T1); Beisatz: Hier: Frage der internationalen Streitanhängigkeit iSd Art 17 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil? und Handelssachen, BGBl 1960/105 (Aufteilungsanträge beider Teile). (T2); Veröff: SZ 2011/56

- 6 Ob 156/20i

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 156/20i

Vgl; Beisatz: Keine Streitanhängigkeit zwischen dem auf Zerrüttung gestützten Scheidungsverfahren in Nordmazedonien und einer im Inland erhobenen auf Verschulden gestützten Scheidungsklage. (T3)

Schlagworte

Selber Anspruch, nämlicher Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123717

Im RIS seit

16.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at